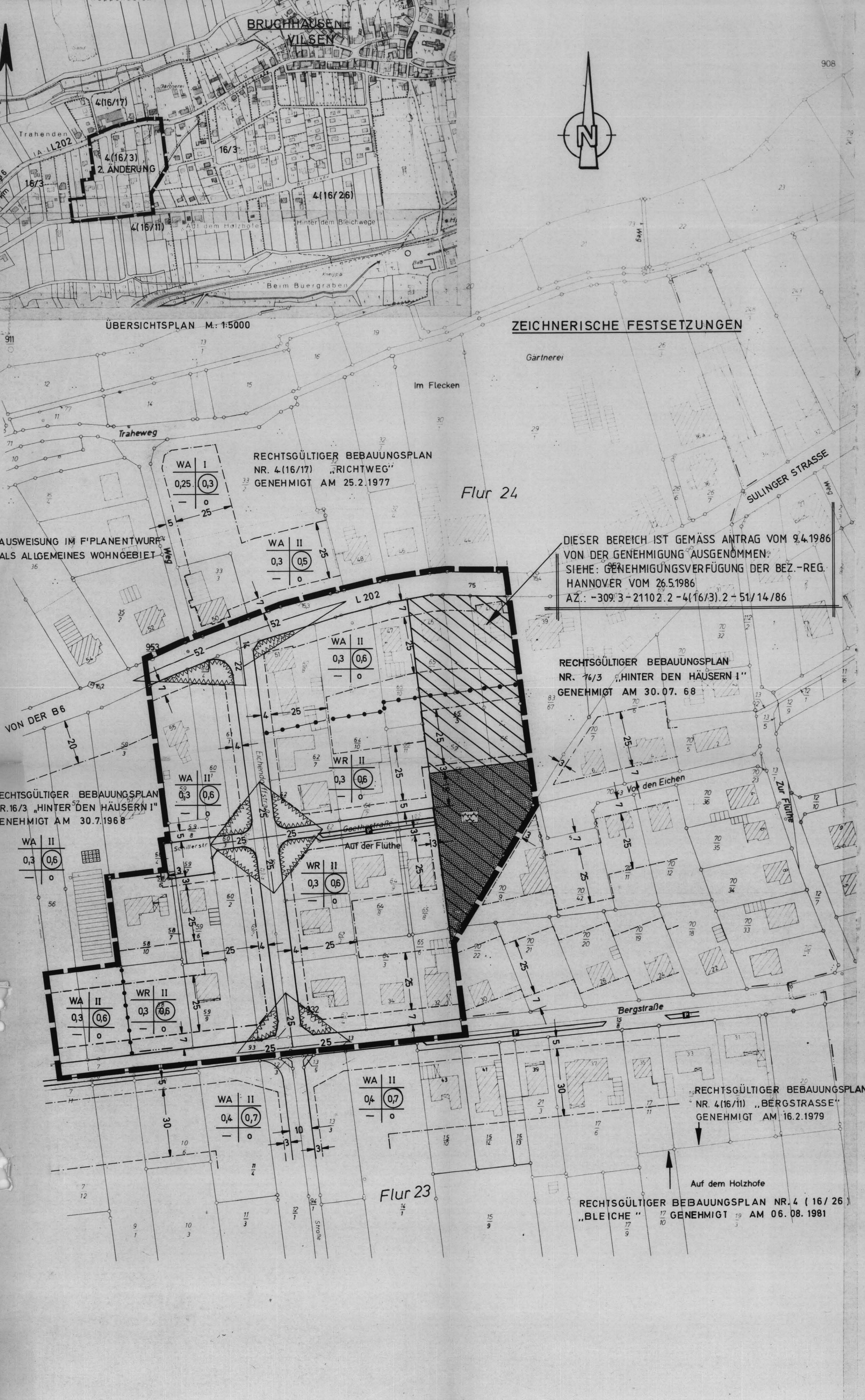




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)
- SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNÖBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

HINWEISE:

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 (16/3) „HINTER DEN HÄUSERN I“ – 2. ÄNDERUNG – ERSTRECKT SICH AUF EINEN TEILBEREICH DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 4 (16/3) „HINTER DEN HÄUSERN I“. DIESER TEILBEREICH TRITT MIT RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 (16/3) „HINTER DEN HÄUSERN I“ – 2. ÄNDERUNG – AUSSER KRAFT.
2. DAS PLANGEBIET „HINTER DEN HÄUSERN I“ – 2. ÄNDERUNG – LIEGT:
- a) IM BEREICH DES UNTERHALTUNGSVERBANDES NR. 62 „MITTELWESERVERBAND“
 - b) INNERHALB DER KONZESSION ACHIM, TEILGEBIET EMTINGHAUSEN DER WINTERSHALL AG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	
—	BAUWEISE	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHLE
0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o	OFFENE BAUWEISE
---	BAUGRENZE
[]	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

[]	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
---	STRASSENBEGRENZUNGSLINE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

[]	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
-----	-------------------------

GRÜNFLÄCHEN

[]	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
-----	--------------------

SONSTIGE PLANZEICHEN

[]	ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
[]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
[]	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
[]	SICHTDREIECK

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehenden Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen Abschrift/Abschrift des/des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/3) „Hinter den Häusern I“ – 2. Änderung – (neuer Bezeichnung des Schriftstückes) übereinstimmt.

28.11.1986
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bürgermeister
Gez. Klimisch

GEMEINDE

DER RAT DER BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.3.1980 DIE AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 (16/3) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS BESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 17.5.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 20.3.1985

GEZ. KLIMISCH
BÜRGERMEISTER

SIEGEL

GEZ. LÜLF
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR BRUCHHAUSEN-VILSEN
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 02.04.79 AZ VI 1008/79

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 23.3.79). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SYKE, DEN 16.4.1985

SIEGEL

GEZ. STEINHÄUSER
VERM.-DIREKTOR

DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

SYKE, DEN 19.3.80
GEÄNDERT AM 16.8.83
GEÄNDERT AM 08.11.84

GEZ. GÄBELEIN
BAUDIREKTOR

GEMEINDE
DER RAT DER BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.5.84 DEM ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.8.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 12.9.84 BIS 12.10.84 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 20.3.1985

GEZ. KLIMISCH
BÜRGERMEISTER

SIEGEL

GEZ. LÜLF
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

GEMEINDE
DER RAT DER BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 7.11.84 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM 11.1.85 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 8.2.85 GEBEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 20.3.1985

GEZ. KLIMISCH
BÜRGERMEISTER

SIEGEL

GEZ. LÜLF
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

GEMEINDE
DER RAT DER BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 14.3.85 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 20.3.1985

GEZ. KLIMISCH
BÜRGERMEISTER

SIEGEL

GEZ. LÜLF
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER AZ 393/3/1982.2-4/4/1985 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN VOM 9.4.86 GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

HANNOVER, DEN 26.5.1986

SIEGEL

GEZ. HAGEN

GEMEINDE
DER RAT DER BRUCHHAUSEN-VILSEN IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM AZ 393/3/1982.2-4/4/1985 AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 14.3.85 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM 9.4.86 BIS 12.10.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.1.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 20.3.1985

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 16.07.1986 IM AMTSBLATT FÜR DEN BEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16.07.86 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 07.07.1986

gez. Klimisch
BÜRGERMEISTER

Siegel

gez. Lül
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 03.09.1987

gez. Klimisch
BÜRGERMEISTER

Siegel

gez. Lül
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385) HAT DER RAT DER STADT-GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 (16/3) „HINTER DEN HÄUSERN I“ – 2. ÄNDERUNG – BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 20.3.1985

GEZ. KLIMISCH
BÜRGERMEISTER

(L.S.) SIEGEL

GEZ. LÜLF
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

– 2. ÄNDERUNG –
DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 4 (16/3) „HINTER DEN HÄUSERN I“ – 2. ÄNDERUNG – MIT ENTWURFS DATUM VOM 19.3.80, ZULETZT GEÄNDERT AM 8.11.84, HAT GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 12.9.84 BIS 12.10.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 20.3.1985

(L.S.) SIEGEL

GEZ. LÜLF
STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 (16/3) HINTER DEN HÄUSERN I 2. ÄNDERUNG

VERBINDLICHER BAULEITPLAN – BEBAUUNGSPLAN
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMARKUNG: BRUCHHAUSEN - VILSEN
FLUR: 23 + 24 RfK 9854 CD, 9853 AB
MASS-STAB: 1:1000

PLANVERFASSER:
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG
BERNHARD WIKNER

ENTWURF
FRAU LUMMA

BERATUNG: FACHÄMTER DES LANDKREISES